

Mitteilung des Senats

vom 19. März 1909.

1. Spezialbudget Nr. 101. Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.

2. Nachbewilligung auf den Regulierungsfonds.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. Mts. zu.

3. Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Der Senat stimmt dem von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 270) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

4. Provisorischer Sammelteich zur Entlastung des Ableitungsrohres der Kanalisation am linken Weserufer.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die übermäßige Beanspruchung des nach Lankenau führenden und in die Weser ausmündenden Ableitungsrohres, in das die Kanalwässer des Stadtteiles am linken Weserufer übergepumpt werden, hat der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, Anlaß gegeben, auf eine baldige Abhilfe Bedacht zu nehmen. Nachdem der im vorigen Sommer von der Tiefbauinspektion I ausgearbeitete Entwurf eines nach der Dichtum führenden Notauslasses die Zustimmung des Gesundheitsrates, der diesen Wasserlauf für die Aufnahme von Brauchwässern als nicht geeignet erachtet, nicht gefunden hat, mußte von der Dichtum als Rezipient endgültig abgesehen werden. Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist inzwischen zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Schwierigkeit der Sachlage zurzeit nur ein Provisorium in Frage kommen kann und daß ein solches nur in Gestalt eines als künstlicher Notrezipient wirkenden provisorischen Sammelteiches möglich ist. Demgemäß beehrt sie sich einen Entwurf der Tiefbauinspektion I für einen provisorischen Sammelteich hinter dem Schutzdeich in der Woltmershauser Feldmark vorzulegen mit dem Bemerkten, daß die beteiligten Behörden ihre Zustimmung erteilt haben und beantragt die auf 68 000 M veranschlagten Kosten auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Kanalisation am linken Weserufer, zu bewilligen.

Durch die Vorlage dieses Entwurfes, der das Ergebnis eingehender Erwägungen und Vorarbeiten ist, dürfte gleichzeitig dem Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Januar d. J. (Verhdlg. S. 27) entsprochen sein, demzufolge die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, darüber berichten sollte, ob es sich empfiehlt, einen Notauslaß vom Schöpfwerk am Hohentor nach der Dichtum oder einer anderen Stelle des Gebiets zu leiten.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Voettcher.**

Erläuterungsbericht zum Entwurf eines provisorischen Sammelteiches hinter dem Schutzdeich in der Woltmershauser Feldmark, zur Entlastung des Ableitungskanals der Kanalisation am linken Weserufer. Unteranlage.

(Anlagen: 1 Entwurfszeichnung und 1 Kostenanschlag.)

Die Kanalwässer des Stadtteiles am linken Weserufer einschließlich des Werders laufen dem Schöpfwerk am Hakenburger See zu, wo sie in einen Ableitungskanal übergepumpt werden. Aus diesem gelangen die Kanalwässer bei Lankenau in die Weser.

Der Ableitungskanal ist eine unter Gelände eingebrachte gedeckte Rohrleitung, die je nach der abzuführenden Wassermenge und dem Wasserstand der Weser zeitweise als Gefällsleitung, zeitweise als Druckrohr wirkt.

Der in Rede stehende Ableitungskanal nach der Weser ist auf Grund des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Entwurfs vom 18. September 1892 (Verhdlg. 1893 S. 213 ff.) ausgeführt worden. Bei dem damaligen Umfang der Bebauung, der Größe der Einwohnerzahl (32 500 Köpfe) und dem Wasserverbrauch pro Kopf und Tag (100 l) genügte diese einzige Rohrleitung und konnte die Ausföhrung des in demselben Entwurf vorgesehenen, nach der Ochtum zu föhrenden zweiten Ableitungskanals bis auf weiteres ausgesetzt werden (Verhdlg. S. 220). Die Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich verschoben. Die Einwohnerzahl ist auf über 50 000 Köpfe gestiegen, der Wasserverbrauch pro Kopf und Tag ist wesentlich gewachsen, die zu entwässernde Gesamtfläche hat gegen früher einen größeren Umfang angenommen. Zudem haben sich am linken Weserufer zahlreiche Industrien mit zum Teil erheblichen Abflüssen (u. a. auch bedeutenden Kondenswassermengen) angesiedelt. Die abzuföhrenden Wassermengen sind daher bedeutend größer als im Jahre 1892, so daß der zurzeit im Betrieb befindliche Ableitungskanal nach der Weser bei starken Niederschlägen nicht mehr genügt. Zu seiner Entlastung ist entweder ein zweiter Ableitungskanal erforderlich oder es müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine gesicherte Abföhrung der Abwässer für die Folge gewährleistet werden kann.

Nachdem der im Laufe des vorigen Jahres aufgestellte spezielle Entwurf eines nach der Ochtum föhrenden zweiten Ableitungskanals die Zustimmung der Gesundheitsbehörde nicht gefunden hat, dürfte es aussichtslos sein, auf ein solches, gleichviel in welcher Form, zurückzukommen. Die Ochtum mit ihrer geringen Wasserföhrung muß als Rezipient auscheiden und es kann als solcher für den zweiten Ableitungskanal zunächst nur die Weser in Betracht gezogen werden.

Die Vorbedingungen für die Einföhrung von Kanalwässern selbst in die Weser sind gegen früher ungünstigere geworden. Namentlich kommen hier die Hafenanlagen in Betracht, die sich immer weiter stromabwärts ausdehnen. Es wird mit Rücksicht hierauf in allernächster Zeit einer Aufhebung des heutigen, nach Lantenau föhrenden Ableitungskanals näherzutreten und die Frage einer den heutigen Verhältnissen angepaßten unschädlichen Beseitigung der Abwässer am linken Weserufer eingehend zu prüfen sein. Es kann eine mechanische Klärung der Abwässer und deren Weiterföhrung nach einem gegen die gegenwärtige Ausmündungsstelle weiterhin stromabwärts gelegenen Punkt in Frage kommen. Daneben kommen Lösungen mittels biologischer Reinigung in Betracht, wobei die Art des Rezipienten und die Lage der Ausmündungsstelle geringeren Beschränkungen unterworfen ist. Ebenso ist die Einföhrung des Rieselfeldbetriebes in eingehende Erwägung zu ziehen. Welcher Lösung aber auch der Vorzug gegeben wird, so ist anzunehmen, daß der gegenwärtige Ableitungskanal als Notauslaß nach der Weser bestehen bleiben muß.

Die Frage der endgültigen Beseitigung der Abwässer am linken Weserufer ist jedenfalls eine tiefeinschneidende und man muß wohl mit 1—2 Jahren rechnen, ehe eine allen Anforderungen genügende und sonstigen Rücksichten angepaßte Lösung in Vorschlag gebracht werden kann. Bis eine neue Abföhrung der Abwässer in Betrieb genommen werden kann, werden noch weitere 2—3 Jahre vergehen. So lange kann indessen mit einer Entlastung des zurzeit in Betrieb befindlichen Ableitungskanals nicht gewartet werden.

Das 5,5 km lange Rohr ist ein Ciprofil von 96·120 cm lichter Weite aus armiertem Beton. Die Innenwände des Rohres sind durch die in den Kanalwässern enthaltenen Stoffe angegriffen. Unter normalen Verhältnissen ist das Rohr einem Innendruck, selbst wie er bei den stärksten Regenfällen erforderlich ist, mit ausreichender Sicherheit gewachsen. Seitdem aber ein Angriff der Innenwände eingesetzt hat, ist Vorsicht geboten. Das Rohr, das sich seit 16 Jahren in ununterbrochenem Betrieb befindet, bedarf einer eingehenden Untersuchung und Ausbesserung der schadhaften Stellen.

Bis die Verhältnisse geklärt und eine endgültige Ableitung der Kanalwässer des linken Ufers ausgeführt sind, müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, die ohne erheblichen Geldaufwand gestatten, nicht nur die bei starken Regengüssen auftretenden Zuflüsse zu bewältigen, sondern auch das bestehende Ableitungsröhr zeitweilig außer Betrieb zu setzen, um es einer Untersuchung und nach Bedarf einer Ausbesserung zu unterziehen. Eine wenn auch provisorische Ableitung nach der Weser würde sehr erhebliche Kosten verursachen und eine geraume Frist zu ihrer Herstellung erfordern. Ebenso empfiehlt es sich nicht, für solche Zwecke den Hakenburger See in Anspruch zu nehmen. Darum muß zu dem provisorischen Behelf Zuflucht genommen werden, der den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs bildet und als die einzige Möglichkeit werden muß, auf rationelle und vergleichsweise billige Weise der vorstehend vorgetragenen schwierigen Sachlage zu begegnen.

Der Entwurf zielt auf die Herstellung eines provisorischen Sammelteiches hin, in den bei starken Regenfällen ein Teil des Wassers vom Schöpfwerk aus durch eine besonders anzulegende Leitung gedrückt wird, während der Rest in den bisherigen Ableitungskanal übergepumpt wird. Sobald nach Niedergang des Regens die Zuflüsse nachlassen, entleert sich der Sammelteich nach dem Ableitungskanal. Mit Hilfe eines Sammelteiches findet also die angestrebte Entlastung des Ableitungskanals statt, der künftighin bei starken Regenzuflüssen nicht mehr die bisherige übermäßige Beanspruchung erfahren wird.

Die Abwässer sind bei starken Regenfällen sehr stark verdünnt und werden sich im Sammelteich weder durch üble Gerüche noch durch erhebliche Fäulniserscheinungen äußern. Wenn mit etwa 12 starken Regenfällen jährlich gerechnet wird, so kommt der Sammelteich für die Aufspeicherung von mit Regenwasser stark verdünnten Abwässern durchschnittlich monatlich etwa zweimal in den durch starke Regenfälle betroffenen Jahreszeiten in Benutzung. Die hierbei für die Aufspeicherung in Frage kommende Wassermenge beträgt allerhöchstens 1 cbm in der Sekunde. Wird sehr hoch gegriffen mit einer 2—3stündigen Dauer des Regenssturzes gerechnet, so sind höchstens 12 000 cbm Wasser aufzuspeichern, die sich nur kurze Zeit im Sammelteich aufzuhalten brauchen und die zu ihrer Wiederbeseitigung nach dem Ableitungskanal allerhöchstens 10 Stunden erfordern werden.

Eine solche Benutzung des Sammelteiches wird die normale sein. Der Teich, dessen Sohle über dem Grundwasserstand angelegt wird, wird die meiste Zeit leer bleiben und es wird ein Leichtes sein, ihn durch Beseitigung abgelagerter Sinkstoffe oder durch Desinfektion geruchlos zu erhalten.

Die Notwendigkeit, den seit 16 Jahren ununterbrochen in Betrieb befindlichen Ableitungskanal einer gründlichen Untersuchung und je nach dem Befund einer Ausbesserung zu unterziehen, wird vorübergehend noch eine andere Benutzungsart des Sammelteiches bedingen. Es handelt sich hierbei darum, den Ableitungskanal zeitweilig außer Betrieb zu setzen und zu diesem Zweck als Rezipienten für die Kanalwässer den Sammelteich zu benutzen. Der nutzbare Inhalt des Sammelteiches ist zu 36 000 cbm angenommen. Der tägliche Trockenwetterabfluß beträgt bei 50 000 Einwohnern und der hochgegriffenen Annahme von 250 l täglichem Wasserverbrauch für den Kopf der Bevölkerung, 12 500 cbm. Der Sammelteich kann somit ungefähr einen dreitägigen Trockenwetterabfluß aufnehmen, der nach Füllung des Teiches wieder nach dem Ableitungskanal entleert wird. Es ist also die Möglichkeit gegeben, bei trockener Witterung den Ableitungskanal jeweils drei Tage lang außer Betrieb zu setzen. Wird also die Füllung des Teiches mehrfach wiederholt, so ist man imstande, die zur Sicherstellung des Betriebes erforderlichen Untersuchungen und Ausbesserungen des Ableitungskanals vorzunehmen. Bei geeigneten Dispositionen dürfte, falls der bauliche Zustand des Rohres nicht ein gegen jede Erwartung ungünstiger ist, eine geringe Anzahl von Teichfüllungen und Wiederentleerungen ausreichen, um den gewollten Zweck zu erreichen.

Um die Umgebung möglichst wenig durch üble Ausdünstungen zu belästigen, auch um sonstige unerwünschte Erscheinungen zu verhindern, wird nach Bedarf für eine Desinfektion des Wassers Sorge getragen werden, bevor es in den Teich ge-

langt. Zu diesem Zwecke werden dem Wasser im Sammelschacht des Schöpfwerks die erforderlichen Desinfektionsstoffe zugesetzt, die sich durch die Pumparbeit mit dem Wasser innig vermischen werden.

Von besonderer Wichtigkeit und nicht ohne Schwierigkeit ist die Auswahl einer geeigneten Stelle für die Anlage des Sammelteiches. Die zu Gebote stehende Auswahl ist eine sehr beschränkte und man muß sich, um Grunderwerb zu vermeiden, auf dem Staate gehöriges Gelände beschränken.

Nach vielfachen Erwägungen haben sich als die geeignetste Stelle die etwa $1\frac{1}{4}$ km vom Schöpfwerk Hakenburg entfernten Parzellen 38 B und 62 A in der Woltmershäuser Feldmark erwiesen. Die genannten Parzellen gehören zu dem Gelände, das von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für die Anlage des künftigen Schiffahrtskanals erworben ist und aller Voraussicht nach auf die Dauer des hier in Frage kommenden Provisoriums für die Nutzung als Sammelteich verfügbar bleiben wird. Die zwei Parzellen schließen an den Schutzdeich an dessen Nordseite an. Sie haben als Entnahmestellen für den seinerzeitigen Deichbau nahezu bereits die für den Sammelteich erforderliche Tiefenlage und können überdies nach Aussage des Inspektors der Staatsländereien Altes sofort abgetreten werden. Die Untergrundverhältnisse sind für die Anlage eines Sammelteiches und für die Gewinnung des erforderlichen Dammbodens günstige. In der Nähe weist nur der Keedeich einige wenige Ansiedelungen auf, die überdies südlich von der gewählten Stelle, also nicht an der Seeseite der über diese streichenden Winde liegen. Eine andere besonders geeignete Stelle wäre das gleichfalls der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gehörige Gelände zwischen der Neuenlanderstraße und dem Hakenburger See gewesen. Trotz der großen Vorteile, die die Anordnung eines Sammelteiches in unmittelbarer Nähe des Schöpfwerkes für die hier in Rede stehenden Zwecke geboten hätte, ist der Gedanke, hier einen Sammelteich anzulegen, mit Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft städtisch bebauter Gebiete aufgegeben und der vorgenannten Stelle hinter dem Schutzdeich der Vorzug gegeben worden.

Um ein selbsttätiges Entleeren des Teichinhaltes oder jedenfalls des größten Teils desselben nach dem Ableitungskanal zu ermöglichen, in zweiter Linie auch um übermäßige Erdarbeiten zu vermeiden, ist der Teich im wesentlichen nicht durch Ausschachtung herzustellen; es muß vielmehr ein ringsum durch Dämme abgeschlossener Raum geschaffen werden, wobei die eingeschlossene Geländefläche nur so weit vertieft wird, als zur Gewinnung des erforderlichen Dammbodens erforderlich ist.

Bei der zur Verfügung stehenden Flächengröße kann für eine Auffpeicherung von 36 000 cbm Abwasser der höchste Wasserstand zu etwa $+1,75$ m und die Höhe der Dammkrone zu $+2,25$ m angenommen werden. Die Teichsohle wird mit Rücksicht auf das erforderliche Sohlengefälle zu $-0,3$ m bis $-0,65$ m angeordnet, so daß nur geringe Ausschachtungsarbeiten erforderlich sind, da das Gelände zurzeit auf zwischen $+0$ und $-0,50$ m liegt. Die Dämme erhalten eine Höhe von $1,10$ bis $2,70$ m. Für die Dammkrone ist eine Breite von $1,5$ m vorgesehen. Als Böschungsverhältnis ist bei den niedrigeren Dämmen das Maß von $1:1,5$, bei den höheren ein solches von $1:2$ angenommen. Die in Anspruch genommene Fläche weist Sodenwuchs nur unmittelbar am Deichvorlande auf. Darum sollen die Böschungen der Ausschachtung und die Innenböschungen der Dämme unter allen Umständen besodet, dagegen ihre Krone und ihre Außenböschungen, soweit die Soden nicht ausreichen, besäet werden. An der Südseite wird der Schutzdeich den Abschluß bilden. Daß der höchste Wasserstand des Teiches dank seiner Flächengröße verhältnismäßig niedrig gehalten werden kann, ist mit Hinblick auf die Arbeit der Pumpen, die ohnehin einen größeren Leitungswiderstand zu überwinden haben, besonders vorteilhaft.

Der Teich wird, da die zwei Parzellen durch den Gerstenneulanderweg, in dem das Ableitungsröhr hinter dem Schutzdeich verlegt ist, voneinander getrennt sind, zweiteilig angelegt.

Der Sammelteich ist mit dem Schöpfwerk Hakenburg durch eine etwa $1,25$ km lange Rohrleitung zu verbinden, die per Sekunde bis etwa 1 cbm

Wasser abzuführen imstande ist. Hierzu ist eine Profilgröße erforderlich, die z. B. bei einem Kreisrohr einen lichten Durchmesser von 1 m erforderlich machen wird. Die für das Zuleitungsrohr veranschlagten Kosten werden sich auf 58 000 M belaufen. Die Herstellung dieser Leitung läßt sich indessen trotz ihrer vergleichsweise hohen Kosten rechtfertigen, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie eine Teilstrecke des späteren endgültigen Ableitungskanals bilden wird und unter allen Umständen als Notauslaß beibehalten werden muß.

Der Zuleitungskanal schließt unter Einhaltung eines Schiebers an den bestehenden Ableitungskanal beim Schöpfwerk an und mündet unter Vorschaltung eines Schlammfanges hinter dem Schutzdeich, wo er gleichfalls mit einem Schieber ausgerüstet wird. Er wird durchweg neben dem bestehenden Ableitungskanal eingebaut; nur auf der etwa 400 m langen Endstrecke muß dem Zuleitungskanal ein anderer Verlauf gegeben werden, da hier der Weg, in dem der jetzige Ableitungskanal liegt, verlegt werden soll, und dafür ein Parallelweg längs des Schiffahrtskanals geplant ist, so daß der Zuleitungskanal bereits jetzt dem Verlauf dieser künftigen Straße folgen muß.

Die Einzelheiten der Anlage gehen aus der Entwurfszeichnung hervor. Abgesehen von der Größe des lichten Profils ist ein die Konstruktion betreffendes Querprofil des Zuleitungsrohres nicht dargestellt. Bei der Ausschreibung wird es Sache des anbietenden Spezialisten sein, ein rationelles Profil anzugeben, wobei als konkurrierende Materialien Mauerwerk, Beton, Eisenbeton usw. in Frage kommen können.

Da die zwei Teile des Teiches durch den als Deichrampe angelegten Gerstenneulanderweg voneinander getrennt sind, der Zuleitungskanal aber nur in die Parzelle 38 B einmündet, so muß zwischen beiden Teichen ein Verbindungsrohr quer durch den Weg angelegt werden.

Die Entleerung des Teiches vollzieht sich durch Einleitung des Teichinhaltes in die untere Strecke des Ableitungskanals. Zu diesem Zwecke erhält dieser beiderseits mittels Schieber regulierbare Rohranschlüsse. Bei weitem der größte Teil des Teichinhaltes wird dem Ableitungskanal durch natürliches Gefälle zufließen. Die unterste Wasserschicht dagegen muß wegen der vorliegenden Höhenverhältnisse und wegen der Wasserstandshöhe im Ableitungskanal in diesen übergepumpt werden. Zu diesem Zweck muß im Betrieb eine Lokomotive und eine Kreispumpe vorgehalten werden.

Die Kosten der Gesamtanlage sind zu 68 000 M veranschlagt, von denen auf das eigentliche Provisorium nur 10 000 M entfallen, da der Zuleitungskanal, dessen Kosten auf 58 000 M veranschlagt sind, dauernd, d. h. auch nach der späteren Beseitigung des Teiches benutzt werden wird.

Bremen, den 15. Februar 1909.

Die Tiefbauinspektion I.

(gez.) **Zaleski**,
Bauinspektor.

Einverstanden.

17. II. 09. Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.

(gez.) **Graepel**.

5. Budget der Kammer für Kleinhandel.

Nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft vom 3. März und 6. Mai 1908 (Verhdlgn. 205, 446) ist das Budget der Kammer für Kleinhandel für 1908 auf 5500 M festgestellt worden. Laut den vorangegangenen Verhandlungen von 1907 S. 298 und 340 war bei der anfänglichen Normierung des fraglichen Budgets auf 4000 M angenommen worden, daß hiervon 2500 M zur Verfügung der Kammer und 1500 M für das Gehalt des nach § 14 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, anzustellenden Protokollführers, zu rechnen seien, während die 1908 erfolgte Erhöhung um weitere 1500 M laut der Mitteilung des Senats vom 3. März 1908 durch das Erfordernis der Mietung eines Lokals und die Anstellung eines Hilfsbeamten für Kanzleigeschäfte begründet war.

In das Generalbudget für 1909 sind unter VIII Nr. 13 der ordentlichen Ausgaben die 5500 M wieder eingestellt worden. Die Kammer für Kleinhandel hat aber um die Gestattung einer abgeänderten Verwendung dieses Betrages nachgesucht. Wie sie berichtet, hat sie nämlich bisher die für den Protokollführer bestimmten 1500 M in der Weise verwandt, daß sie einen hiesigen Rechtsanwalt für die nebenamtliche Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte gewann. Diese Einrichtung hat sich nach der übereinstimmenden Ansicht der Kammer und des Rechtsanwalts nicht bewährt, indem es für einen Anwalt schwer ist, neben der Protokollführung die im § 12 Absatz 5 des Gesetzes wegen der Kleinhandelskammer ins Auge gefaßten sonstigen Geschäfte in einer dem Zwecke entsprechenden Weise wahrzunehmen. Namentlich für eine Kammer, die in Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben erst in der Entwicklung ist, ist es, wie sie des näheren vorgestellt hat, von Wichtigkeit, daß diese Hilfskraft sich in weitem Umfange der ihr gestellten Aufgabe widme und dazu auch tunlichst durch entsprechende Spezialkenntnisse vorgebildet sei. Ihre in dieser Beziehung angestellten Bemühungen haben ergeben, daß nur durch Erhöhung des Gehaltes auf 2500 M eine geeignete Persönlichkeit zu erlangen sei. Da die Kammer hoffe, für die nächsten Jahre mit 3000 M ihre sonstigen Ausgaben bestreiten zu können, wünscht sie ihr Budget dahin abzuändern, daß für den Protokollführer 2500 M und zur Verfügung der Kammer 3000 M bestimmt werden.

Der Senat ist hiermit einverstanden.

Da aber die Geltung des die Kammer für Kleinhandel betreffenden Gesetzes mit dem Jahre 1911, mangels Erstreckung desselben, ihr Ende findet, kann es sich zurzeit nur um eine vorübergehende Einrichtung handeln.

Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß die Kammer für Kleinhandel ermächtigt sei, bis längstens zum Rechnungsjahr 1911 für die Protokollführerstelle 2500 M aufzuwenden neben 3000 M zu den übrigen Ausgaben.

Mitteilung des Senats

vom 20. März 1909.

Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft hat der Senat die Publikation der von der Deputation vorgelegten Gesetze veranlaßt.

Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Überweisung der von Mitgliedern der Bürgerschaft gestellten Anträge zur Berichterstattung an die Deputation erklärt der Senat sich einverstanden, muß davon aber den den Schreiber der Polizeidirektion Kummer betreffenden Antrag ausnehmen, weil es nicht Aufgabe einer Deputation sein kann, die Maßnahmen einer Senatsbehörde bezüglich eines ihrer Angestellten nachzuprüfen. Im übrigen bemerkt der Senat, daß der Antrag von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dem Schreiber Kummer mußte, wie die Polizeidirektion berichtet, nachdem er in der Zeit vom 10. März bis zum 9. Juli 1908 und darauf wieder seit dem 27. Oktober 1908 ununterbrochen wegen eines Augenleidens dienstunfähig gewesen war, am 10. März 1909 der Dienst gekündigt werden. Die Zeit seiner Dienstunfähigkeit während eines Jahres betrug an diesem Tage sechsunddreißig Wochen.

Die Polizeidirektion war bereit, ihm mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit die Gewährung eines Jahrgeldes auf Grund der früheren §§ 66, 66 a des Beamtengesetzes beim Senat zu erwirken und hatte hierzu die vorbereitenden Schritte getan.

Da die Kündigung zum 26. April 1909 erfolgt ist, Kummer sich darnach also beim Inkrafttreten des inzwischen beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, noch im Dienste befindet, so richtet sich seine Jahrgeldberechtigung nunmehr nach den neuen Bestimmungen.